

**Richtlinien  
zur Förderung des Vereinssports in der Gemeinde  
Lilienthal  
in der Fassung der 8. Änderung vom 04.12.2012**

Zur Förderung des Vereinssports gewährt die Gemeinde Lilienthal im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse zu den Kosten für wesentliche Instandsetzungen, zur Beschaffung von Sportgeräten zur Unterhaltung von Sportanlagen und übernimmt Bürgschaften zur Absicherung von Darlehen am Kreditmarkt.

### **1. Allgemeine Voraussetzungen**

Die Gemeinde Lilienthal gewährt Zuschüsse, wenn

- 1.1. die Gesamtfinanzierung durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten und die Unterhaltung der Anlage gesichert ist,
- 1.2. die Ausführung sportgerecht ist und den Bedürfnissen einer Benutzung durch Vereine und Freizeitsport entspricht,
- 1.3. die Anlage den geltenden Normen und Richtlinien der Fachverbände entspricht und
- 1.4. die bauaufsichtliche Genehmigung für das Bauvorhaben vorliegt.

Anträge auf Förderung von Investitionsmaßnahmen sind bis zum 1. Oktober für das darauf folgende Jahr der Gemeinde Lilienthal vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dem Antrag sind die gesamten Bauunterlagen und der endgültige Finanzierungsplan beizufügen.

### **Besondere Hinweise**

- 2.1. Zu den Grunderwerbskosten werden keine Zuschüsse gezahlt.
- 2.2. Für Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten werden mit Ausnahme der Rasensportflächen keine Zuschüsse gewährt.
- 2.3. Für Bau- und Einrichtungskosten werden Zuschüsse nur gewährt, wenn der Zweck über einen angemessenen Zeitraum als gesichert anzusehen ist. Das ist anzunehmen, wenn ein Besitzmittlungsverhältnis für die Dauer von mindestens 25 Jahren oder ein weitergehendes Rechtsverhältnis sowie die personellen Voraussetzungen für die Zweckerfüllung vorliegen.
- 2.4 Vorrangig gefördert werden im Rahmen der Ziffer 5 Vorhaben, die modellhaft verschiedene Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit (Schule, Freizeitheime, interessengebundene Vereine, Sport) mit sportlichen Aktivitäten von Vereinen verzahnen (z. B. Handball in der Sporthalle Konventshof als Kooperationsvorhaben zwischen Sportverein und Jugendheim).

### **3. Zahlung der Zuschüsse**

Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt in der Regel erst bei Durchführung der Maßnahme. Je nach Lage des Falles können Abschlagszahlungen nach dem Fortschritt der Baumaßnahme geleistet werden. Die Empfänger der Zuwendungen haben einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

#### 4. Rechtsanspruch und Zuständigkeiten

- 4.1 Auf Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung hängt von dem Ansatz im Haushaltsplan ab. Über die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen dieser Richtlinie beraten die Fachausschüsse des Rates. Sie legen ihre Empfehlungen dem Verwaltungsausschuss vor, der die Mittel bewilligt, soweit der Rat der Gemeinde sich nicht die Entscheidung vorbehalten hat.
- 4.2 Das jährliche Budget für die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen nach den Ziffern 5.1 und 5.2 beträgt 8500 €, das jährliche Budget für die Bezuschussung der Unterhaltungsaufwendungen nach Ziffern 5.3 und 5.4 beträgt 50.000 €.

#### 5. Höhe der Zuschüsse

- 5.1 Ortsansässige Vereine erhalten für Instandsetzungen und Renovierungen von Sportanlagen einen Zuschuss in Höhe von 33 1/3 % der Bau- und Einrichtungskosten, höchstens jedoch 7.500 € je Maßnahme soweit sie als wesentlich zu betrachten sind. Als wesentlich sind Maßnahmen dann anzusehen, wenn sie Ausgaben von über 5.000 € verursachen. Eigenleistungen des Vereins sind nachzuweisen und mit 10 € je Stunde in Ansatz zu bringen.
- 5.2 Anschaffungen von Turn- und Sportgeräten werden von der Gemeinde wie folgt bezuschusst:
- 5.2.1 Turn- und Sportgeräte, die nur dem Verein zur Benutzung zur Verfügung stehen, mit 20 % der Gesamtkosten;
- 5.2.2 Turn- und Sportgeräte, die in gemeindeeigene Einrichtungen eingebracht werden (Sport-, Turn- und Gymnastikhallen) und auch gleichzeitig den Schulen der Gemeinde zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung gestellt werden, mit 33 1/3 % der Gesamtkosten.
- Von einer Bezuschussung durch die Gemeinde sind Geräte, deren Anschaffungskosten für das einzeln nutzungsfähige Gerät 500 € unterschreiten, sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände der Sportler ausgenommen.
- 5.3 Ortsansässige Vereine als Unterhaltungsträger von Rasensportflächen erhalten für die Pflege ihrer Sportanlagen einen Zuschuss in Höhe von 0,18 € je qm jährlich. Die Höhe des Zuschusses wird nach der Größe der einzelnen Spielfelder gemäß den Richtlinien der Fachverbände zuzüglich 10 % für die Unterhaltung der Nebenanlagen bemessen. Eine Bezuschussung der Gemeinde für die übrigen Außenanlagen entfällt.
- 5.3.1 Abweichend von der Regelung in Ziffer 5.3 wird für die Unterhaltung der Bogensportanlage ein Zuschuss in Höhe von 0,09 € je qm jährlich gewährt. Die Höhe des Zuschusses wird nach der Größe tatsächlich genutzten Feldes bemessen. Eine Bezuschussung der Gemeinde für Nebenanlagen und die übrigen Außenanlagen entfällt.
- 5.4 Sportvereine und Schützenvereine, die eigene Sportanlagen und Umkleideräume unterhalten, erhalten einen jährlichen Zuschuss zu den entstehenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten in Höhe von

5.4.1 Sportplätze je Platz (mit Ausnahme von Trainingsplätzen)	200,00 €
5.4.2 Umkleidegebäude je Anlage	410,00 €
5.4.3 Tennisanlagen je Platz	50,00 €
5.4.4 Reitanlagen je Verein	200,00 €
5.4.5 Schießanlagen je Verein	200,00 €
5.4.6 Sport- und Gymnastikhallen, je m <sup>2</sup> Übungsfläche	1,00 €

Diese Zuschüsse werden unabhängig von den Leistungen nach Nummer 5.3 gewährt. Eine Förderung von ausschließlich kommerziell genutzten Sportanlagen der Vereine ist nicht zulässig. Bei Hallen, die teilweise kommerziell genutzt werden, reduziert sich der Zuschuss nach Ziffer 5.4.6 auf 0,50 € je m<sup>2</sup> Übungsfläche.

- 5.5 Für unter 2.4 genannte modellhafte Projekte können Zuschüsse abweichend von den unter 5.1 - 5.4 genannten Regelungen gezahlt werden.
- 5.6 Mit der Annahme der Zuschüsse haben sich die Begünstigten zu verpflichten, ihre Einrichtungen in Absprache zwischen dem Vorstand und der Gemeinde für gemeindeeigene und Schulzwecke zur Benutzung zur Verfügung zu stellen. Die vorstehend genannten Förderungsbeträge sind Höchstbeträge.

## 6. Übernahme von Bürgschaften

- 6.1 Die Gemeinde gewährt den Sportvereinen, die auf gemeindeeigenen Grundstücken bauliche Investitionen vornehmen, zur Absicherung der für die Finanzierung dieser Maßnahmen erforderlich werdenden Kreditaufnahmen Ausfallbürgschaften. Dem Antrag sind die gesamten Bauunterlagen und der endgültige Finanzierungsplan beizufügen.
- 6.2 Die Baumaßnahme darf höchstens bis 75 % durch Kredite finanziert werden.
- 6.3 Für die Vergabe der Bürgschaften wird zunächst ein Kontingent von 750.000 € bereitgestellt.
- 6.4 Vorstehende Regelung gilt auch für Umschuldungsmaßnahmen, sofern der ursprüngliche Kreditbedarf noch in Höhe von mindestens 50 % valutiert.

## 7. Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen

- 7.1 Die Gemeinde stellt den Mitgliedsvereinen der Lilienthaler Sportkonferenz die gemeindeeigenen Sportanlagen zur Nutzung als Trainings- und Spielstätten zur Verfügung. Für die Nutzung von Sporthallen wird ein Hallenbenutzungsentgelt auf der Grundlage der jeweils für ein Halbjahr über die Sportkonferenz angemeldeten Hallenzeiten erhoben. Das Hallenbenutzungsentgelt beträgt je Halleneinheit und Stunde
- |                   |         |
|-------------------|---------|
| für 2013          | 1,50 €, |
| für 2014          | 2,00 €, |
| ab dem 01.01.2015 | 2,50 €. |

Zusätzlich wird eine Sonderumlage zur Finanzierung der Erweiterung der Sporthalle Ostlandstraße in Höhe von 0,50 € je Halleneinheit und Stunde auf der Grundlage der jeweils für ein Halbjahr über die Sportkonferenz angemeldeten Hallenzeiten erhoben.

- 7.2 Für die Nutzung der Sportanlagen für Kurse, die die Vereine gegen Entgelt anbieten, ist ein Hallenbenutzungsentgelt von 3,00 € je Stunde und Halleneinheit, mindestens jedoch 30,00 € je Kurs zu zahlen. Die Kurse sind vor Beginn bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

### **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinien in der Fassung der 8. Änderung treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Lilienthal, den 10.12.2012

Gemeinde Lilienthal  
Der Bürgermeister

  
Hollatz